

Satzung

(Stand 16. Mai 2013)
der **Dießener Bürger e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Wesen des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Dießener Bürger e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 86911 Dießen am Ammersee,
(Postzustellanschrift ist der Wohnsitz des/der 1. Vorsitzenden).
Der Verein ist beim Amtsgericht Augsburg -Registergericht- mit der Registernummer VR 40416 im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein ist keine politische Partei im Sinne von § 2 des Parteiengesetzes, sondern eine unabhängige, überparteiliche Wählergruppe im Sinne des Steuerrechts.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der kommunalpolitischen Willensbildung auf dem Gebiet der Marktgemeinde Dießen. Hierzu nimmt er politisch unabhängige Bürger, die an einer ausschließlich sachorientierten Gemeindepolitik interessiert sind, als Mitglieder auf.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, sich an den Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen der Marktgemeinde Dießen am Ammersee mit eigenen Wahlvorschlägen zu beteiligen.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen ist jedoch zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied
 - a. Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die am kommunalpolitischen Geschehen der Marktgemeinde Dießen interessiert ist.

- b. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muss enthalten: Name und Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift des Hauptwohnsitzes.
- c. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- d. Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder:
Aktive Mitglieder beteiligen sich unmittelbar an der Vereinstätigkeit. Sie sind verpflichtet, den Zweck und die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern. Die aktiven Mitglieder sind außerdem verpflichtet, die organisatorischen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Ein „imperatives Mandat“ ist dagegen ausgeschlossen.
- e. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vollmachterteilung an Dritte ist ausgeschlossen.
- f. Jedes aktive Mitglied kann bei einer stattfindenden Wahl eigene Wahlvorschläge machen.
- g. Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Ob und in welcher Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- h. Erlöschen der aktiven Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft erlischt durch

- I. Tod
- II. Austritt
- III. Ausschluss
- IV. Kandidatur bei einer konkurrierenden kommunalpolitischen Liste innerhalb der Marktgemeinde Dießen.
Dieser Kandidatur und das damit verbundene Erlöschen der Mitgliedschaft muss vom Vorstand festgestellt und dem ausscheidenden Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden.
- i. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.
- j. Durch Vorstandsbeschluss kann ein aktives Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind:
 - I. Grober Verstoß gegen die Satzung und/oder der Interessen des Vereins
 - II. Schwere Störung des „Vereinsfriedens“
 - III. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

2. Förderndes Mitglied

- a. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein nur durch Spenden. Die fördernde Mitgliedschaft kann nur durch Leistung einer Spende erworben werden. Für diese Spenden stellt der Verein Spendenbescheinigungen aus, welche dem Finanzamt vorgelegt werden können.
- b. Fördernde Mitglieder dürfen an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- c. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt ein Jahr nach der Leistung der letzten Spende.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassier/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. den Beiräten, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB hat der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassier/in, jedoch nur jeweils zwei gemeinsam.
3. Bei Rechtsgeschäften vertritt der/die Kassier/in den Verein bis zu einem Betrag von bis zu 5.000,- EURO pro Einzelfall stets alleine. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,- EURO ist die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitglieds aus Ziffer 1.a. oder 1.b. notwendig.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied aus Zi. 1.b. oder 1.c. mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson aus dem Kreis der aktiven Mitglieder wählen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe von Ort und Beginn, sowie der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung hat zwei Wochen vorher zu erfolgen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der aktiven Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig: sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen (§ 7) oder die Auflösung des Vereins (§ 8) betreffen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - I. Genehmigung der Jahresrechnung
 - II. Entlastung des Vorstandes
 - III. Neu- und Ersatzwahlen zum Vorstand (siehe Ziffer 5.)
 - IV. Satzungsänderungen (siehe § 7)
 - V. Auflösung des Vereins (siehe § 8)
 - VI. Benennung des Bürgermeisterkandidaten
 - VII. Aufstellung der Gemeinderatskandidaten
 - VIII. Beschlussfassung über eine Listenverbindung mit anderen Gruppierungen
5. Neu- und Ersatzwahlen zum Vorstand
Der Vorstand wird aus dem Kreis der aktiven Mitglieder auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so ist geheim abzustimmen.
Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der darauffolgenden Wahl.
6. Wahl von zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied gemäß § 5 Abs. 1.a. bis 1.c. geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dabei ist die beabsichtigte Satzungsänderung bereits bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung in die Tagesordnung mit aufzunehmen.
2. Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins „Dießener Bürger“ kann nur von einer, allein zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so erhalten die amtierenden Vorstandsmitglieder die Stellung von Liquidatoren. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit andere Liquidatoren bestimmen.
3. Beschlüsse der Liquidatoren bedürfen stets der Einstimmigkeit. Im Übrigen gelten §§ 47 ff BGB.
4. Das zu liquidierende Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Gebiet der Marktgemeinde Dießen am Ammersee verwendet werden.

Die Neufassung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.05.2013 beschlossen

Roland Kratzer
1. Vorsitzender

Antoinette Bagusat
2. Vorsitzende